

RS Vfgh 2007/6/28 G34/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2007

Index

91 Post-und Fernmeldewesen

91/02 Post

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

ArbVG §101

BDG 1979 §38, §40

Bundes-PersonalvertretungsG §9

Post-Betriebsverfassungsg §9, §72, §73

PoststrukturG §17, §17a Abs9a

Leitsatz

Keine Gleichheitswidrigkeit einer Bestimmung des Poststrukturgesetzes betreffend Einschränkung der Mitwirkungsbefugnisse des Personalvertretungsorgans bei Versetzung bzw versetzungsgleicher Verwendungsänderung eines - einem ausgegliederten Unternehmen der Post- und Telegraphenverwaltung zugewiesenen - Beamten; Ersetzung des Zustimmungsrechtes der Personalvertretung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes durch ein Beratungsrecht entsprechend dem Bundes-Personalvertretungsgesetz nicht unsachlich; keine Vergleichbarkeit mit anderen ausgegliederten Unternehmen; Zulässigkeit des vom Personalausschuss als Organ der Arbeitnehmerschaft eines Betriebs der Telekom Austria AG eingebrachten Individualantrags

Rechtssatz

Zulässigkeit des (Individual-)Antrags des Personalausschusses Salzburg der Telekom Austria AG auf Aufhebung des §17a Abs9a PoststrukturG idF BGBl I 71/2003.

Die Arbeitnehmerschaft der einzelnen Betriebe der Telekom Austria AG besitzt im Umfang der ihr gemäß §72 Post-Betriebsverfassungsg iVm dem

3. Hauptstück des II. Teiles des ArbVG (betreffend "Befugnisse der Arbeitnehmerschaft") zukommenden (Mitwirkungs-)Befugnisse Rechtspersönlichkeit bzw "Rechte" iSd Art140 Abs1 letzter Satz B-VG. Zu Folge §73 Post-Betriebsverfassungsg werden diese Befugnisse grundsätzlich vom Personalausschuss als Organ der Arbeitnehmerschaft (vgl §9 Post-Betriebsverfassungsg) ausgeübt. Insoferne ist der vorliegende Antrag als vom Personalausschuss als Organ (also namens) der Arbeitnehmerschaft eingebracht zu qualifizieren.

Abweisung des Antrags.

Dem Gesetzgeber ist aus der Sicht des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes - unter Berücksichtigung des ihm hiedurch eingeräumten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes - nicht entgegenzutreten, wenn er bei der

Versetzung oder bei der versetzungsgleichen Verwendungsänderung eines Beamten des Bundes, der einem ausgegliederten Unternehmen zur Dienstleistung zugewiesen wurde, hinsichtlich der Mitwirkung des - in diesem Unternehmen eingerichteten - zuständigen Personalvertretungsorgans eine dem Bundes-Personalvertretungsrecht vergleichbare, vom Arbeits(verfassungs)recht jedoch abweichende Regelung trifft. Das ist mit der bekämpften Regelung insofern geschehen, als die danach vorgesehenen Mitwirkungsbefugnisse des Personalvertretungsorgans iSd §72 Abs3 Post-Betriebsverfassungsg im Wesentlichen jenen entsprechen, die sich aus §9 Abs3 Bundes-PersonalvertretungsG bei der Versetzung oder bei der versetzungsgleichen Verwendungsänderung eines Bediensteten, insbesondere eines Beamten, für die Personalvertretungsorgane in den Dienststellen des Bundes ergeben.

Die wesensmäßige Verschiedenheit des - grundsätzlich auf Lebensdauer angelegten - öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft, hier zum Bund, einerseits und eines auf Arbeitsvertrag beruhenden, zu einem privaten Rechtsträger bestehenden Rechtsverhältnisses rechtfertigt eine unterschiedliche gesetzliche Regelung auch der diesbezüglichen Mitwirkungsbefugnisse des in Betracht kommenden Personalvertretungsorgans.

Keine Vergleichbarkeit mit anderen ausgegliederten Unternehmen, denen Beamte des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen sind (und deren Personalvertretungsrecht ganz unterschiedlich geregelt ist).

Entscheidungstexte

- G 34/06

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.06.2007 G 34/06

Schlagworte

Post- und Telegraphenverwaltung, Personalvertretung, Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung, Arbeitsverfassung, Arbeitsrecht, Ausgliederung, VfGH / Individualantrag, Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:G34.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at